



Sitzungsvorlage 680/166/2018

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 27.03.2018	Aktenzeichen: 66_14_03/680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	03.04.2018	Vorberatung N	
Ortsbeirat Dammheim	10.04.2018	Kenntnisnahme Ö	
Bauausschuss	17.04.2018	Vorberatung Ö	
Stadtrat	24.04.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr im Bereich des Neubaugebietes DH5 in Landau-Dammheim

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) werden die im beiliegenden Verzeichnis enthaltenen und im Lageplan gekennzeichneten Verkehrsflächen als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 LStrG) zur Nutzung als Fuß- und Radweg und Verkehrsflächen als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 LStrG) ohne Widmungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Verzeichnis und der Lageplan sind Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die im beiliegenden Verzeichnis und in den Lageplänen gekennzeichneten Straßenflächen sind dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie sind gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der nach der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz zuständigen Gremien, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße, Gemeindestraße)
- sowie
2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzungskreise.

Anlagen:

Verzeichnis der Verkehrsanlagen
Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

